



Institutionelles Schutzkonzept – Zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

in der Pfarrei Liebfrauen, Duisburg-Mitte

Vorwort

Die biblische Erzählung von der Heilung der gekrümmten Frau (Lk 13, 10-17) macht deutlich, dass die christliche Botschaft darauf basiert, dass Menschen aufrecht und selbstbewusst ihr Leben gestalten können. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, Alte und Kranke, die eines besonderen Schutzes bedürfen, damit sich dieses Selbstbewusstsein entwickeln kann.

Ein solcher Schutz ist auch erforderlich bei sexualisierter Gewalt. Diese „umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Gemeint sind alle Verhaltens – und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen einer schutz – und hilfebedürftigen Person erfolgen. Dazu gehören auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Präventionsordnung des Bistums Essen)

Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Liebfrauen regelt den Umgang mit Grenzverletzungen und legt Formen der Prävention/Vorsorge fest.

Kinder und Jugendliche sollen sich in den Räumen der Gemeinden sicher fühlen und zur selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Interessen und der Äußerung ihres Willens ermutigt werden. Um das zu erreichen, wollen wir alle Engagierten in der Pfarrei Liebfrauen für das Thema der sexualisierten Gewalt sensibilisieren.

Im Namen der Pfarrei Liebfrauen Duisburg



Christian Schulte, Pfarrer

Gliederung

Inhalt

I. Wie alles begann ...	4
II. Institutionelles Schutzkonzept	6
1. persönliche Eignung	6
2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung	7
3. Verhaltenskodex	8
4. Beschwerdewege	10
5. Qualitätsmanagement	11
6. Aus – und Fortbildung	12
7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	13
8. Anlagen.....	14
Anlage 1 Einladung aller ehrenamtlich Tätigen zu den Präventionsschulungen ...	14
Anlage 2 Beantragung für das EFZ (Ehrenamt)	16
Anlage 3 Dokumentation der Einsichtnahme (Ehrenamt).....	17
Anlage 4 Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (Hauptamtliche).....	18
Anlage 5 Dokumentation der Einsichtnahme (Hauptamtliche).....	19
Anlage 6 Verhaltenskodex der Pfarrei Liebfrauen Duisburg	20
Anlage 7 Verfahrenswege bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen	22
Anlage 8 Dokumentation von Missbrauchsmeldungen.....	25
Anlage 9 Kontaktmöglichkeiten/Hilfen bei Verletzungen des Kodex	29
9. Schlussbemerkungen und Inkrafttreten	30

I. Wie alles begann ...

Im Jahre 2017 entschied der Rechtsträger der Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg, ein eigenes „Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche“ (ISK) für die Pfarrgemeinde zu erstellen entsprechend der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz von 2013.

Zunächst wurde gemäß § 12 der Präventionsordnung eine Präventionsfachkraft (PFK) eingestellt. Frau Marlene Derendorf, leitende Mitarbeiterin des Caritasverbandes Duisburg i.R. und Psychotherapeutin, hat vom Kirchenvorstand diese Aufgabe übertragen bekommen.

Dann folgte die Einberufung eines Arbeitskreises zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK-AK), bestehend aus der PFK (Frau Derendorf), dem Verwaltungsleiter (Herr Zimmermann) und zwei Mitgliedern des Pastoralteams (Frau Bücksteeg und Herr Borzyski).

Für die Risikoanalyse erstellte der AK einen eigenen Fragebogen auf der Basis des vorhandenen Musterbogens und wählte 6 geeignete Räume in Einrichtungen aus, in denen vielfältige Begegnungen von Haupt – und Ehrenamtlichen mit Jugendlichen und Kindern stattfinden. TeilnehmerInnen des AK gingen mit vor Ort Tätigen durch diese Örtlichkeiten und versuchten, diese vertrauten Orte mit „Täteraugen“ zu betrachten.

Die ausgefüllten Fragebögen wurden im AK gemeinsam ausgewertet mit folgendem Ergebnis:

- fast alle Räumlichkeiten sind offen zugänglich; in einigen gibt es schlecht überschaubare Winkel, Treppenzugänge, Sanitäreanlagen.
- Nicht alle Ehrenamtlichen sind ausreichend bekannt und/oder geschult
- Nirgendwo sind bisher Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt; AnsprechpartnerInnen für Betroffene sind vorhanden und bekannt, vereinzelt existieren anonym nutzbare Beschwerdebriefkästen

Konsequenzen daraus:

- die Liste aller Ehrenamtlichen wurde im Pfarrbüro auf den neuesten Stand gebracht, dann jede bisher nicht geschulte Person schriftlich zu einer Schulung eingeladen, die Schulungsangebote wurden entsprechend erhöht (s. Anlage 1)
- statt wie bisher zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung individuelle Lösungen bei Fragen von Nähe und Distanz zuzulassen, wird ein Verhaltenskodex mit für alle gültigen Regeln erstellt.
- Ein allgemein gültiges Beschwerdesystem wird erstellt und in allen öffentlichen Räumen der Pfarrei ausgehängt.

II. Institutionelles Schutzkonzept

1. persönliche Eignung

Der kirchliche Rechtsträger ist sich seiner Verantwortung dafür bewusst, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die fachlich und persönlich geeignet sind.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne jede Auffälligkeit ist also bereits heute Beschäftigungsvoraussetzung.

Zusätzlich wird eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben; diese wird nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex durch diesen ersetzt.

In allen Einstellungs – und Mitarbeitergesprächen werden Prävention von und Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert; im pastoralen Dienst verantwortet dies der Pfarrer, im nichtpastoralen Bereich der Verwaltungsleiter. Weitere TeilnehmerInnen an diesen Gesprächen sind Mitglieder des Kirchenvorstandes (Personalausschuss) und die Mitarbeitervertretung. Der persönliche Eindruck aller Beteiligten trägt maßgeblich zur Entscheidungsfindung bei.

2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Um auszuschließen, dass in der Jugendarbeit der Gemeinde haupt – oder ehrenamtlich tätige Personen nach strafrechtlicher Verurteilung gemäß §72a Absatz 1 SGB VIII arbeiten können, gilt für diese Personengruppe schon heute die Vorlage des EFZ - das nicht älter als 3 Monate sein darf und alle 5 Jahre erneuert werden muss – als Beschäftigungsvoraussetzung. Bei bereits beschäftigten Hauptamtlichen übernimmt die Pfarrei die Kosten. Ehrenamtliche erhalten eine Bescheinigung, dass sie in der Pfarrei ehrenamtlich tätig sind und bekommen daraufhin von der Meldebehörde das EFZ kostenlos. Haupt- und Ehrenamtliche haben bisher einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben. Das EFZ wird im Pfarrbüro von der Pfarrsekretärin, dem Pfarrer oder vom Verwaltungsleiter eingesehen und dokumentiert oder aber von den Pastören der jeweiligen Gemeinden vor Ort. Diese Dokumentation wird ans Pfarrbüro weitergeleitet. Das Büro führt eine excel-gestützte Gesamtliste aller Ehrenamtlichen der Pfarrei. In der Liste wird die Vorlage des EFZ und das Ausstellungsdatum vermerkt. So kann auch vor Ablauf der 5 Jahre an eine erneute Vorlage des EFZ erinnert werden. Sollte das EFZ Einträge enthalten, die Unklarheiten nach sich ziehen, dann sollen der Pfarrer und/oder die Verwaltungsleitung die Möglichkeit haben, das EFZ einzusehen.

Die Dokumentation zum EFZ sowie bisher die Selbstauskunftserklärung werden in einem abgeschlossenen Personalaktenschrank aufbewahrt.

Die beschriebene Praxis hat sich bewährt und soll unter Nutzung der Anlagen 2 bis 5 beibehalten werden.

Die Selbstauskunftserklärung wurde zum 1.4.2018 durch den nun geltenden Verhaltenskodex (siehe Kapitel 3) ersetzt.

3. Verhaltenskodex

Dem kirchlichen Rechtsträger war sehr daran gelegen, in deutlicher Verbesserung der Selbstverpflichtungserklärung einen Verhaltenskodex zu erstellen, der es in Zukunft nahezu unmöglich macht, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit geschehen.

Unser erster Schritt im AK-ISK bestand darin, verschiedene vorhandene Kodizes zu lesen und auf deren Basis einen eigenen Entwurf zu erstellen. Dieser Entwurf wurde dann in den 7 Gemeinderäten der Pfarrei, dem Pfarrgemeinderat und natürlich im Kirchenvorstand diskutiert, wenn möglich unter Teilnahme eines AK-Mitglieds zur Erläuterung.

Dieser Prozess fand im Zeitraum Januar-März 2018 statt, anschließend hat der AK die Verbesserungsvorschläge besprochen und eingearbeitet.

Den so erstellten Verhaltenskodex für die Pfarrei Liebfrauen hat der Kirchenvorstand zum 1.4.2018 genehmigt und in Kraft gesetzt (Anlage 6). Er hängt seitdem gut gestaltet und sichtbar aus im Katholischen Stadthaus, allen Kirchengemeinden, Sakristeien und allen Orten, an denen kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet. Sehr bewusst haben wir unter diesem überall sichtbaren Verhaltenskodex alle Kontaktdaten aufgeführt für schnelle und kompetente Hilfe bei jeglicher wahrgenommenen Verletzung dieses Kodex. In der Einstellungs – und Beschäftigungspraxis hat der Kodex ab 1.4.2018 die bisher geltende Selbstverpflichtungserklärung abgelöst, die nun dem Kodex angehängte Verpflichtungserklärung muss vor Aufnahme jeder Tätigkeit unterschrieben werden und im Nachgang von allen bereits tätigen haupt – und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. So ist gewährleistet, dass mit jedem mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Menschen auf der Basis des Kodex ein intensives Gespräch zum Thema geführt wird und jede/r sich gemeint und verantwortlich fühlen muss für eine Kultur der Achtsamkeit.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen durch Mitarbeitende führen die verantwortlichen Personen Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Maßnahmen ergriffen, die von Präventions-Nachschulungen über zeitweises Aussetzen der Tätigkeit bis hin zum Abbruch der Zusammenarbeit, äußerstenfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens führen können.

Alle Unterlagen werden datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend gelagert.

Eine klare Wiedervorlagestruktur im Pfarrsekretariat sorgt dafür, dass im Prozedere nichts und niemand übersehen und der Kodex in spätestens 5 Jahren überprüft, ggf. verändert und anschließend neu in Kraft gesetzt wird.

4. Beschwerdewege

Ein altersgerechter Text für Kinder und Jugendliche wird entwickelt und an allen Orten der Begegnung ausgehängt, ebenso entsprechende „anonyme Kummerkästen“, zu deren Inhalt nur der Pfarrer und die Präventionsfachkraft als „Kümmerer“ Zugang haben.

Die Broschüre „Hinsehen und schützen“ wurde in hoher Stückzahl bestellt, verteilt und diskutiert, so dass bei Vermutungen sexualisierter Gewalt ebenso wie bei direkten Berichten von Betroffenen alle Haupt – und Ehrenamtlichen für die ersten Schritte gewappnet sind – zusätzlich zu dem Wissen aus den Schulungen, an denen sie teilgenommen haben. (Anlage 7)

Unter dem überall sichtbar ausgehängten Verhaltenskodex sind die Telefonnummern der PFK, des Pfarrers, der bischöflichen Beauftragten und des Hilfef Telefons sexualisierte Gewalt aufgeführt als Erstansprechpartner im Ernstfall.

Kommt eine Beschwerde beim Pfarrer oder der PFK an, wird der anrufenden Person die folgende konkrete Handlungsweise angeboten:

- Angebot eines persönlichen Gesprächs
- Vereinbarung zum weiteren Vorgehen
- Information der anrufenden Person, dass dem Pfarrer bzw. der PFK und in jedem Fall der bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt eine Mitteilung über den Vorfall gemacht wird; auf Wunsch in anonymisierter Form.
- Umsetzung des Vorgenannten
- Protokollieren der o.g. Schritte und des sich nun ggf. anschließenden Prozesses

Die Dokumentation der jeweiligen Vorgehensweise erfolgt entsprechend Anlage 8.

5. Qualitätsmanagement

Alle zuvor beschriebenen Maßnahmen sollen den sicheren Schutz der Minderjährigen gewährleisten. Insbesondere bei systemisch sich wiederholenden Terminen wie Mitarbeitergesprächen und Teamsitzungen wird das Thema regelmäßig angesprochen inklusive entsprechender Dokumentation, um so mittel – und langfristig in der gesamten Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Alle Ideen und Anregungen aus diesen Gesprächen – und aus den Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen - zur Verbesserung unserer präventiven Arbeit werden vom Rechtsträger geprüft und ggf. umgesetzt.

Entsprechend wird das ISK bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen (z.B. neue Einrichtung, also neue Risikoanalyse) oder spätestens nach 5 Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Ebenfalls in mindestens 5-jährigen Abständen werden alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erneut an einer Schulung teilnehmen.

Damit alle notwendigen Maßnahmen und Fristen im Blick bleiben, wird ein entsprechendes Wiedervorlagensystem durch die Gesamtliste aller Haupt- und Ehrenamtlichen im Pfarramt geführt.

Kommt es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, prüft der Rechtsträger in Absprache mit den Beteiligten und der Diözese,

- was sinnvolle und angemessene Unterstützungsleistungen sein können
- wie unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und des Datenschutzes die Öffentlichkeit informiert wird
- ob und wie die betroffenen Menschen und Systeme den Vorfall aufarbeiten können

6. Aus – und Fortbildung

Um allen Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei Sicherheit und Schutz bieten zu können, müssen alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen mindestens alle 5 Jahre an einer Schulung teilnehmen, deren Umfang sich nach der Art der Beschäftigung richtet.

Leitende Mitarbeitende nehmen an einer Intensiv-Schulung teil; Zeitdauer 12 Stunden.

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besuchen vor Ort eine Basis-Plus Schulung, die 6 Zeitstunden umfasst.

Ist nur ein sporadischer Kontakt zu den Schutzbefohlenen gegeben, ist eine Basis-Schulung von 3 Zeitstunden ausreichend.

Alle Schulungen werden von auf Diözesanebene ausgebildeten SchulungsreferentInnen durchgeführt auf der Basis des jeweils gültigen Curriculums des Bistums Essen.

Um die Teilnahme aller Ehrenamtlichen zu erreichen, wurden unterschiedliche Schulungstermine in Räumen der jeweiligen Gemeinden angeboten.

Dieses Angebot wurde begrüßt und bisher sehr gut wahrgenommen.

Die Teilnahme aller Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen wird dokumentiert und eine rechtzeitige Einladung zur nächsten Schulung gewährleistet durch das Wiedervorlagesystem im Pfarrbüro.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Es der Gemeinde sehr wichtig, dass die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen einen gesunden und beschützenden Raum vorfinden.

Aus unserer Sicht ist erhöhte Aufmerksamkeit und Achtsamkeit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe.

Von großer Bedeutung für uns ist es ebenfalls , die grundsätzlichen Werte der Katholischen Kirche nicht nur zu vermitteln, sondern auch vorzuleben.

Es gilt, die jungen Menschen zu ermutigen und zu befähigen, NEIN sagen zu lernen; das gelingt in gewaltpräventiven Übungen ebenso gut wie bei Spielen zum „Grenzen setzen und gesetzte Grenzen akzeptieren“, dazu eignen sich z.B. unsere Jugendfreizeiten sehr gut.

Andere Maßnahmen, wie etwa den Verhaltenskodex mit Kinder- und Jugendgruppen altersgerecht zu diskutieren, begrüßt und fördert die Pfarrei.

8. Anlagen

Anlage 1 Einladung aller ehrenamtlich Tätigen zu den Präventionsschulungen

Liebe ehrenamtlich Engagierte in der Pfarrei Liebfrauen,
Sie verleihen mit Ihrem Engagement unserer Pfarrei ein Gesicht, so dass man sagen kann, dass eine Pfarrei erst durch Ihre Ehrenamtlichen bewegt wird. Aus diesem Engagement heraus entsteht aber auch eine christliche Verantwortung für Schwächere, Hilfsbedürftige und Schutzbedürftige, mit denen Sie in Ihrem ehrenamtlichen Handeln zu tun haben. Damit hängen eine Menge Fragen zusammen: Welchen Schutz benötigen welche Gruppen? Was sind überhaupt Grenzverletzungen? Wie viel Nähe, wie viel Distanz ist nötig? Was ist sexualisierte Gewalt? Was tue ich, wenn ich Grenzverletzungen beobachte? Diese und weitere Fragen können in Ihrem Engagement Thema werden.

Schulungstermine

Das Bistum Essen hat daher alle Pfarreien aufgefordert, Ehrenamtliche für diese Fragen zu sensibilisieren und zu schulen. Gleichzeitig soll ein Schutzkonzept für die Pfarrei erarbeitet werden. Der Pfarrgemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Schulungen in den Gemeinden stattfinden. Für 2018 bieten wir folgende Schulungstermine an:

Termin	Uhrzeit	Ort	Referent/in
27. Januar 2018	10-13 h	Pfarrhaus St. Ludger, Ludgeriplatz 33	Janine Bongard
03. März 2018	10-13 h	Pfarrhaus St. Ludger, Ludgeriplatz 33	Janine Bongard
10. März 2018	10-13 h	Begegnungsstätte des Karmel, Karmelplatz 1	Janine Bongard
27. April 2018	10-13 h	Gemeindeheim St. Petrus Canisius, Sperlingsgasse 34	Ann-Christin Körner und Katharina Müller
21. September 2018	10-13 h	Gemeindeheim St. Petrus Canisius, Sperlingsgasse 34	Janine Bongard

In den Pfarrnachrichten werden wir in den nächsten Wochen weitere Termine veröffentlichen.

Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro zu einem der Schulungstermine an (Tel: 0203.28 10 4-24 bzw. E-Mail: liebfrauen.duisburg-mitte@bistum-essen.de). Gerne können Sie auch an einem Termin teilnehmen, der nicht in Ihrer Gemeinde stattfindet.

Sollten Sie bereits an einer Schulung teilgenommen haben, die nicht von der Pfarrei Liebfrauen durchgeführt wurde, so senden Sie uns bitte eine Kopie der Teilnahmebestätigung zu.

Verhaltenskodex

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Institutionelles Schutzkonzept in der Pfarrei Liebfrauen“ wird derzeit ein Verhaltenskodex in den Gemeinderäten diskutiert. Am Ende der Beratungen wird ein Kodex stehen, der von allen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in der Pfarrei unterschrieben werden muss. Der Verhaltenskodex wird auch Thema der Schulungen sein und kann dann dort unterschrieben werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Essen sind wir verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Paragraphen (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche ist kostenlos und kann mit beiliegendem Schreiben beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Leider stellt das Einholen des Führungszeugnisses etwas Aufwand dar, aber wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass so potentielle Täter abgeschreckt und abgehalten werden, für die Pfarrei Liebfrauen ehrenamtlich tätig zu werden.

Im Lukasevangelium wird erzählt, wie Jesus eine gekrümmte Frau heilt (Lk 13,10-17). Damit ermutigt Jesus zu Selbstbewusstsein und einem aufrechten Gang. Als Christinnen und Christen bleibt es unsere Aufgabe, Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche stark zu machen, damit sie aufrecht Gehen können. Dazu bedarf es eines geschulten Blicks. Bitte stellen Sie sich dieser Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2 Beantragung für das EFZ (Ehrenamt)

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name | Vorname

Anschrift

geboren am

in

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort | Datum

Unterschrift | Stempel

Anlage 3 Dokumentation der Einsichtnahme (Ehrenamt)

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

.....
Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort | Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der
Ehrenamtlichen

Anlage 4 Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (Hauptamtliche)

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname, Name

Anschrift

geboren am _____ in _____

gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Dienstgeber benötigt.

Zusendung ausschließlich an den/die Mitarbeiter/-in erbeten!

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5 Dokumentation der Einsichtnahme (Hauptamtliche)

Ich habe Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis genommen:

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Ausstellungsdatum des EFZ:

Datum der Einsichtnahme :

Es liegt kein Eintrag im Sinne des § 72a SGB VIII * vor.

Ich bestätige die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person

* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften (Stand 29.11.2016):

§§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Anlage 6 Verhaltenskodex der Pfarrei Liebfrauen Duisburg

Verhaltenskodex der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg-Mitte

Ziel dieses Verhaltenskodex ist der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Der Kodex verpflichtet alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen, sich Wissen anzueignen, um eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Daher verpflichten Sie sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Wertschätzung und Vertrauen

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und Ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2. Nähe und Distanz

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

3. Besondere Verantwortung

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Null Toleranz

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Klares Beschwerdesystem

Ich kenne das Beschwerdesystem der Pfarrei Liebfrauen und weiß, wie ich handeln muss.

6. Schulungen

Ich nehme an den regelmäßig angebotenen Präventionsschulungen teil

7. Rechtliche Folgen

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Kontaktmöglichkeiten/Hilfen bei Verletzungen des Kodex:

- Frau Marlene Derendorf, Präventionsfachkraft der Pfarrei Liebfrauen, Mobil 0176-66 66 67 81
- Pfarrer Christian Schulte, 0203-363 99 226
- Frau Angelika von Schenk-Willms, Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen zur sexualisierte Gewalt, Mobil 0151-57 15 00 84
- Hilfetelefon sexualisierte Gewalt: 0800-22 55 53 0 (kostenfrei und anonym)

Anlage 7 Verfahrenswege bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe.



Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand Ihnen anvertraut, Sie dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der/des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Was tun ... wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist! Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“. Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

Weiterleiten!

Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige

Zuständige Person der Leitungsebene

und
oder

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

**Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.**

Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a SGB VIII |

und
oder

Fachberatungsstellen

und
oder

Mitglieder des Beraterstabes

Obergeben!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Anlage 8 Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Vordrucke | Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Pfarrei _____

ggf. Präzisierung _____

Betroffene/r _____

Beschuldigte/r _____

Datum der Meldung _____

Inhalt der Meldung _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen _____

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen liegt bei. (s. Vordrucke Gesprächsprotokoll Betroffene/r)

2. Information an den Pfarrer

In dem Fall, dass nicht der Pfarrer selbst das Erstgespräch geführt hat, informiert die zuständige Person für die Entgegennahme der Beschwerde unverzüglich den Pfarrer der Pfarrei.

Information an den Pfarrer:

Mitteilung ist erfolgt

Mitteilung entfällt

Datum | Unterschrift der zuständigen Person _____

Vordrucke | Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

3. ggf. Gespräch des Pfarrers mit der/dem Betroffenen

Sollte das Erstgespräch nicht vom Pfarrer geführt worden sein, so kann dieser im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem/der Betroffenen führen. Um unnötige Belastungen für letztere/n zu vermeiden und um eine gerichtliche Beweisführung nicht zu behindern, sollte hier sehr sensibel agiert werden.

Datum des Gesprächs _____

Fazit _____

Unterschrift des Pfarrers _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei [s. Vordrucke Gesprächsprotokoll Betroffene/r]

Gespräch entfällt

4. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Die zuständige Person für die Entgegennahme der Beschwerde informiert unverzüglich den/die Missbrauchsbeauftragte des Bistums. Diese Information kann nur entfallen, wenn der/die Missbrauchsbeauftragte bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte/r wurde informiert

Mitteilung entfällt

Datum | Unterschrift der zuständigen Person _____



Vordrucke | Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

5. Gespräch des Pfarrers mit dem/der Beschuldigten

Unter Hinzuziehung einer weiteren Person führt der Pfarrer mit der beschuldigten Person, die zu dem Gespräch eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen kann, ein Gespräch, das protokolliert und von allen Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen ist. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Datum des Gesprächs _____

Fazit _____

Unterschrift des Pfarrers _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei (s. Vordrucke Gesprächsprotokoll Beschuldigte/r)

6. ggf. Information des Jugendamtes bzw. der Aufsicht führenden Behörde

Dieser Punkt ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vorfall in einer Einrichtung geschehen ist, die der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist, z.B. Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Pfarrei.

Information an die Behörde am _____ durch _____

Keine Information an die Behörde, weil _____

Es gibt keine Aufsicht führende Behörde:

Mitteilung entfällt

Vordrucke | Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

7. Strafanzeige

Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtsträger die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes /Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen.

Anzeige erstattet am _____ durch _____

Anzeige nicht erstattet, weil _____

8. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten:

Informiert am _____ durch _____

9. Dokumentation

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der/dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihm/ihr eine Rückmeldung.



Anlage 9 Kontaktmöglichkeiten/Hilfen bei Verletzungen des Kodex

- Frau Marlene Derendorf, Präventionsfachkraft der Pfarrei Liebfrauen, Mobil 0176-66 66 67 81
- Pfarrer Christian Schulte, (0203-36399226)
- Frau Angelika von Schenk-Willms, Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen zur sexualisierte Gewalt, Mobil 0151-57 15 00 84
- Hilfetelefon sexualisierte Gewalt: 0800-22 55 53 0 (kostenfrei und anonym)

9. Schlussbemerkungen und Inkrafttreten

Das Ergebnis eines fast 1 ½ jährigen Prozesses – ein ISK für die Gemeinde Liebfrauen in Duisburg zu erstellen – liegt nun vor. Was haben wir gelernt, welche Einsichten und Erkenntnisse gewonnen?

Wir haben geirrt und unterschätzt, z.B. bei der Risikoanalyse.

Wir haben Formulare und Abläufe verändert und optimiert, z.B. bei der Selbstauskunft und Fortbildungen.

Wir haben gerungen mit und um Ehrenamtliche(n), die sich durch die „verordneten“ Seminare unter Generalverdacht gestellt sahen.

Wir haben unterschätzt, wie wachsam und achtsam die Mitarbeitenden bereits mit dem Thema sexuelle Übergriffe umgehen.

Wir haben viel gelernt und bewegt, der Prozess war manchmal mühevoll, aber immer lohnend – vor allem für die Kinder und Jugendlichen, und um die geht's ja in erster Linie.

Wir gehen davon aus, das dieses ISK und seine laufende Weiterentwicklung eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Und jetzt freuen wir uns auf das Inkrafttreten von unserem Institutionellen Schutzkonzept!



Duisburg, 30.10.2018